



Bekanntmachung vom 22. Januar 2024

2. Nachtrag zur Satzung der Debeka BKK Pflegekasse

Das Bundesamt für Soziale Sicherung hat mit Bescheid vom 10. Januar 2024 den 2. Nachtrag zur Satzung der Debeka BKK Pflegekasse, der vom Verwaltungsrat am 04. Dezember 2023 beschlossen wurde, genehmigt.

Die Änderungen treten am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Koblenz, den 22. Januar 2024

Der Vorstand
gez. Strobel

2. Nachtrag zur Satzung der Debeka BKK Pflegekasse

Artikel I

1. In § 3 (Verwaltungsrat) wird Absatz 8 wie folgt geändert:
„Der Verwaltungsrat kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens 1/5 der Mitglieder des Verwaltungsrates widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“
2. In § 3 (Verwaltungsrat) wird Absatz 9 gestrichen.
3. In § 5 (Widerspruchsausschuss) werden in Absatz 2 neue Nummern 9, 10 und 11 eingefügt:
 - „9. Der Widerspruchsausschuss kann ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Widerspruchsausschusses.
 10. Sitzungen des Widerspruchsausschusses können mittels zeitgleicher Bild- und Tonübertragung als hybride Sitzungen stattfinden. Mitglieder, die mit ihrer Zustimmung per Bild- und Tonübertragung an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend. Hybride Sitzungen sind nicht zulässig bei konstituierenden Sitzungen des Widerspruchsausschusses. Es ist sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für die ordnungsgemäße Durchführung einer hybriden Sitzung eingehalten werden. Bei technischen Störungen, die nachweislich im Verantwortungs- und Einflussbereich der Betriebskrankenkasse liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt werden. Sonstige technische Störungen sind unbeachtlich.
 11. In hybriden Sitzungen sind Abstimmungen und Wahlen möglich. Der Vorsitzende des Widerspruchsausschusses entscheidet, wie die Stimmabgabe (z.B. über Handzeichen, Chat oder ein digitales Abstimmungssystem) erfolgt. Es ist sicherzustellen, dass bei digitaler Beschlussfassung die technischen Anforderungen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Technische Störungen bei der Stimmabgabe, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich der Betriebskrankenkasse liegen, sind unbeachtlich. Sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Mitglied gefassten Beschlusses.“

Artikel II

Der 2. Satzungsnachtrag wurde vom Verwaltungsrat am 4. Dezember 2023 beschlossen.
Die Änderungen treten am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Koblenz, den 4. Dezember 2023



Paul Stein
Altern. Vorsitzender des Verwaltungsrates



Frank Strobel
Vorstand

Genehmigung

Der vorstehende, vom Verwaltungsrat am 4. Dezember 2023 beschlossene 2. Nachtrag zur Satzung der Debeka BKK Pflegekasse wird gemäß § 47 Absatz 3 Sozialgesetzbuch Elftes Buch (SGB XI) in Verbindung mit § 90 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 10. Januar 2024
112 – 10303#00031#0002

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

